



Ortsteil Betzweiler - Wälde
Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan "Eschen, 2. Erweiterung"



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
HINWEISE



1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 357, ber. S. 416),
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 private Grünfläche A, § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Es wird eine private Grünfläche A festgesetzt

Zulässig sind:

- Nutzungen als Wiesenfläche
- Brennholzlager für den Eigenbedarf entlang des Weges
- Pflanzungen hochstämmiger Obstbäume (gem. Pflanzenliste Umweltbericht Anhang 7.2)

Nicht zulässig sind:

- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zier- und Nutzgärten
- Einfriedungen

2.2 private Grünfläche B, § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB, Nebenanlagen

Es wird eine private Grünfläche B festgesetzt.

Zulässig sind:

- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, zugeordnet zu den Wohngebäuden im allgemeinen Wohngebiet.
Als Nebenanlagen können je Gartengrundstück max. ein Nebengebäude (Gartenhaus oder Gerätehütte) und eine Terrassenüberdachung sowie ein Gewächshaus zugelassen werden.
Terrassenüberdachungen dürfen auch ohne Nebengebäude errichtet werden.

Die zulässige Größe der Nebenanlagen:

- Gartenhaus oder Gerätehütte maximal 40 m³ umbauten Raum
- überdachte Terrasse max. 10 m²
- Gewächshäuser max. 25 m³ umbauten Raum.

Innerhalb des in der Planzeichnung eingetragenen Schutzstreifens der bestehenden 20 kV Freileitung, kann nur in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen, eine Bebauung erfolgen.

- Nutzungen als Wiesenfläche mit Baumpflanzungen (Pflanzenliste Umweltbericht 7.2 – Anhang)
- Locker eingegrünte Einfriedungen mit Zäunen aus Holz bis 1,50m Höhe.
- Eine lockere Eingrünung mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen.(Pflanzenliste Umweltbericht 7.2 – Anhang)
- Brennholzlager

2.3 Erhalt bestehender Bäume

Die im Plan gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und durch eine artgerechte Pflege dauerhaft zu sichern und ggf. nach zu pflanzen.

2.4 Umgrenzung für Flächen zur Erhaltung (Feldhecken)

Die im Plan gekennzeichneten Feldhecken sind zu erhalten und durch eine artgerechte Pflege dauerhaft zu sichern und ggf. nach zu pflanzen.

2.5 Pflanzung von Obsthochstämmen

Pro Grundstücksflächen sind bei Bau eines Nebengebäudes 2 Obsthochstämme (Pflanzenliste s. 7.2. im Anhang) auf dem jeweiligen Grundstück zu pflanzen, dauerhaft zu sichern und ggf. nach zu pflanzen (Mindestumfang 12-14 cm, 3xvmB). Dies gilt auch für die bereits gärtnerisch genutzten und mit Nebengebäuden bestandenen Grundstücke 307/5 und 307/6.

Die Bäume sind mit einem Dreibock zu sichern und mit einem Verbissschutz zu versehen.



3. Örtliche Bauvorschriften (§74 LBO)

3.1 Äußere Gestaltung (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

- Die Nebengebäude (Gartenhaus oder Gerätehütte) sind in Holzkonstruktion mit Holzverschalung in Naturfarbe oder im Braunton zu errichten.
- Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Traufhöhe von max. 2,20m Dies gilt auch für Terrassenüberdachungen.
- Das Dachdeckungsmaterial ist in dunkler Farbgebung (z.B. rot, rotbraun, dunkelbraun, schwarz) zulässig.
- Die Gewächshäuser sind in Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff auszuführen; Folienmaterial ist nicht zulässig.
- Metalldächer aus Kupfer, Blei oder Zink dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer dafür geeigneten Beschichtung versehen sind.

3.2 Einfriedungen in der Grünfläche B (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Zulässig sind:

- Holzzäune mit Holzpfeosten mit 2- 3 Halbrundhölzern oder Maschendrahtzäunen bis zu einer max. Höhe von 1,50 m.

Die Holzzäune oder Maschendrahtzäune sind entsprechend dem Beispiel unter Ziffer 4.2 locker und versetzt mit standorttypischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

- Locker und versetzt gepflanzte standorttypische Laubgehölze können entsprechend dem Beispiel unter Ziffer 4.2 als Einfriedung dienen.

Nicht zulässig sind

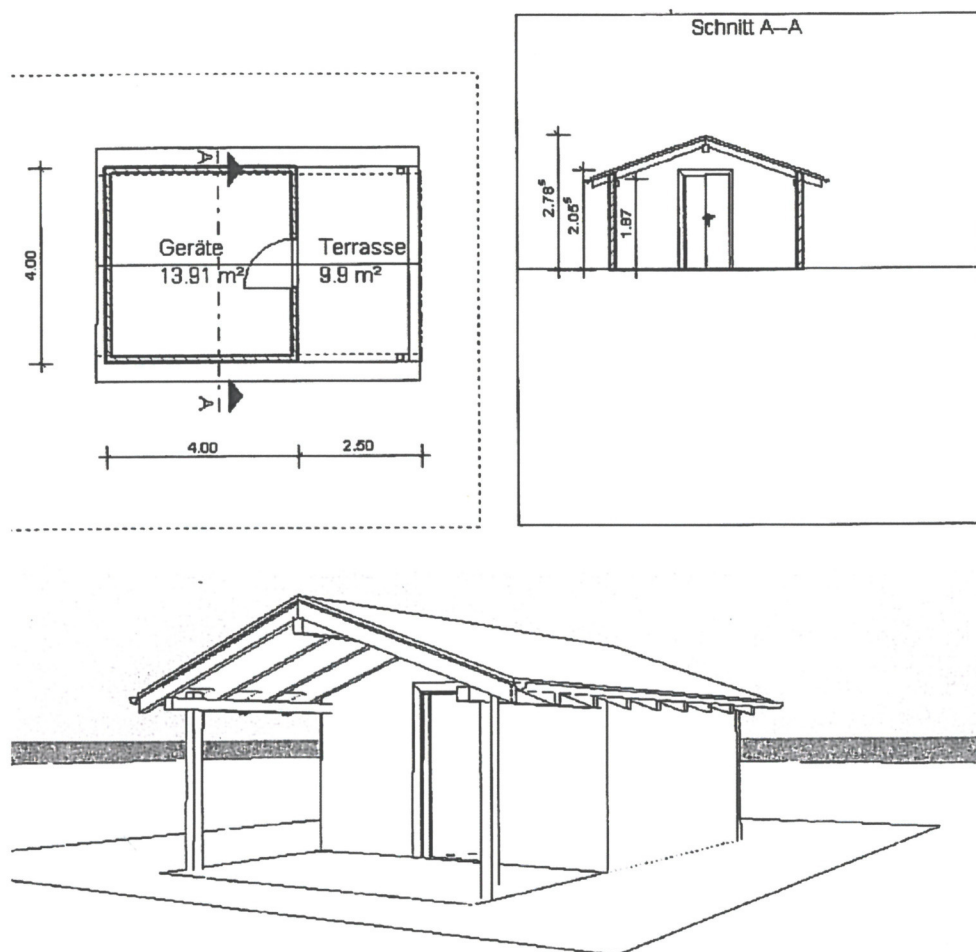
- Geschlossene Hecken.

3.3 Verfahren (§ 74 Abs.1 Nr.6 LBO)

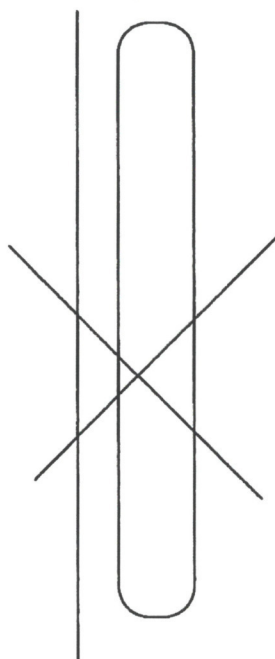
Für alle Nebenanlagen auf der Grünfläche B ist (Gartenhaus, Gerätehütte, Terrassenüberdachung sowie Einfriedung) vor deren Errichtung ein Kennnisgabeverfahren entsprechend den Vorschriften des § 51 LBO durchzuführen.

4. Hinweise

4.1 Beispiel 40 m³ Gartenhaus mit 10 m² Terrasse



4.2 Beispiele für Einfriedungsbepflanzung



4.2 Bodenschutz

Die anfallenden Dachwässer von den Nebenanlagen sind auf dem eigenen Grundstück breitflächig und schadlos zu versickern.

4.3 Denkmalpflege

Sollte in Folge von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref.26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. §27 DSchG).

4.4 Regelung der Bauzeiten

Um beim Bau das Auslösen eines Verbotstatbestandes nach §44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Räumung des Baufeldes nicht vom 01. März bis 30. September (Brutzeit der Vögel, Schutz Fledermäuse und Schmetterlinge) zulässig (§ 43 (2) BNatSchG) Abweichungen sind mit dem Landratsamt Freudenstadt abzustimmen.



4.5 Standortgerechte Gehölze auf Buntsandstein / saure Böden

Lateinischer Name	Deutscher Name	Höhe in m Verwendung	Standort
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot- / Schwarzerle	10-20, Gehölz / Hecke	nass, sonnig-halbschatten
<i>Alnus viridis</i>	Grünerle	3-5, Pionierbepflanzung	feucht, nass, schattig
<i>Betula pendula</i>	Gemeine Birke	10-20, Hecke / Pionier	trocken, sonnig
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	10-20, Hecke / Gehölz	nass, sonnig
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-/Weißbuche	15-20, Hecke / Gehölz	feucht-trocken, sonnig-schatten
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss	2-4, Hecke / Gehölz	feucht-trocken, sonnig-schatten
<i>Crataegus</i>	Weißdorn	2-10, Hecke / Gehölz	feucht aber sonnig
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	2-4, Hecke / Gehölz	nass, halbschatten
<i>Juglans regia</i> *	Walnuss	15-25	sehr sonnig, mild
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel	3-8	sonnige Lagen
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	10-15	feucht-trocken, sonnig-halbschatten
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	10-15, Hecke	sonnig, mild
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	5-15, Hecke / Gehölz	nass, schattig
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	2-3, Hecke	nur sonnige Lagen
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose	0,5-1, Hecke	sonnig-halbschatten
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	1-3, Hecke / Gehölz	sonnig-halbschatten
<i>Rubus fruticosus</i>	Waldhimbeere	-2, Hecke	sonnig
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide	1-2, Hecke	nass, halbschatten
<i>Salix cinerea</i>	Graue Weide	2-4, Hecke / Gehölz	nass, schattig
<i>Sambucus racemosa</i>	Traubenholunder	2-5, Hecke	feucht, halbschatten
<i>Sorothamnus scoparius</i>	Besenginster	1-2	trocken, wintermild
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	20-25, Gehölz / Einzelbaum	trocken, sonnig
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	1-5, Hecke / Windschutz	feucht, sonnig bis halbschatten
<i>Taxus baccata</i> *	Eibe	3-5, Hecke / Einzelpflanze	feucht, halbschatten bis schattig

Die mit * bezeichneten Pflanzen sind keine typischen Wildgehölze und sollten nicht in der freien Landschaft, sondern nur bei Eingrünungsmaßnahmen an Gebäuden, Straßen u. ä. verwendet werden.



Ingenieurteam Oberer Neckar
Ingenieurpartnerschaft Faras & Ohnmacht
Bahnhofstraße 39
D – 72172 Sulz a.N.

Fachbereich Bauleitplanung
Dipl.-Ing. (FH) Sandra Graf

Aufstellungsbeschluss:
Loßburg, den 08.04.2014



(Christoph Enderle)
Bürgermeister

Anerkannt:
Loßburg, den 03.12.20014



(Christoph Enderle)
Bürgermeister



Ortsteil Betzweiler – Wälde
Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan “Eschen, 2. Erweiterung”

BEGRÜNDUNG



Inhalt

1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs:	3
2.	Ziel und Zweck der Planung:	4
3.	Örtliche Gegebenheiten.....	5
4.	Geltendes Planungsrecht und übergeordnete Planung.....	5
5.	Verfahren	6

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs:

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Betzweiler, Gemeinde Loßburg, angrenzend an die „bestehende Wohnbebauung in der “Schultheis-Jäckle-Straße“.



Abb: Ausschnitt - google earth pro -.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Planzeichnung mit einer schwarz gestrichelten Bandierung dargestellt und umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,2 ha (12.110 m²).

Folgende Flurstücke auf der Gemarkung Betzweiler-Wälde werden durch den Bebauungsplan erfasst:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²	davon im Geltungsbereich in m ²
307/4	690	690
307/5	1.796	1.797
307/6	1.632	1.632
307/7	1.408	1.408
307/8	1.268	1.268
307/9	1.204	1.204
305	1.421	1.421
305/1	373	373
305/2	1.705	1.705
307	9.145	612
Summe gesamter Geltungsbereich		12.110

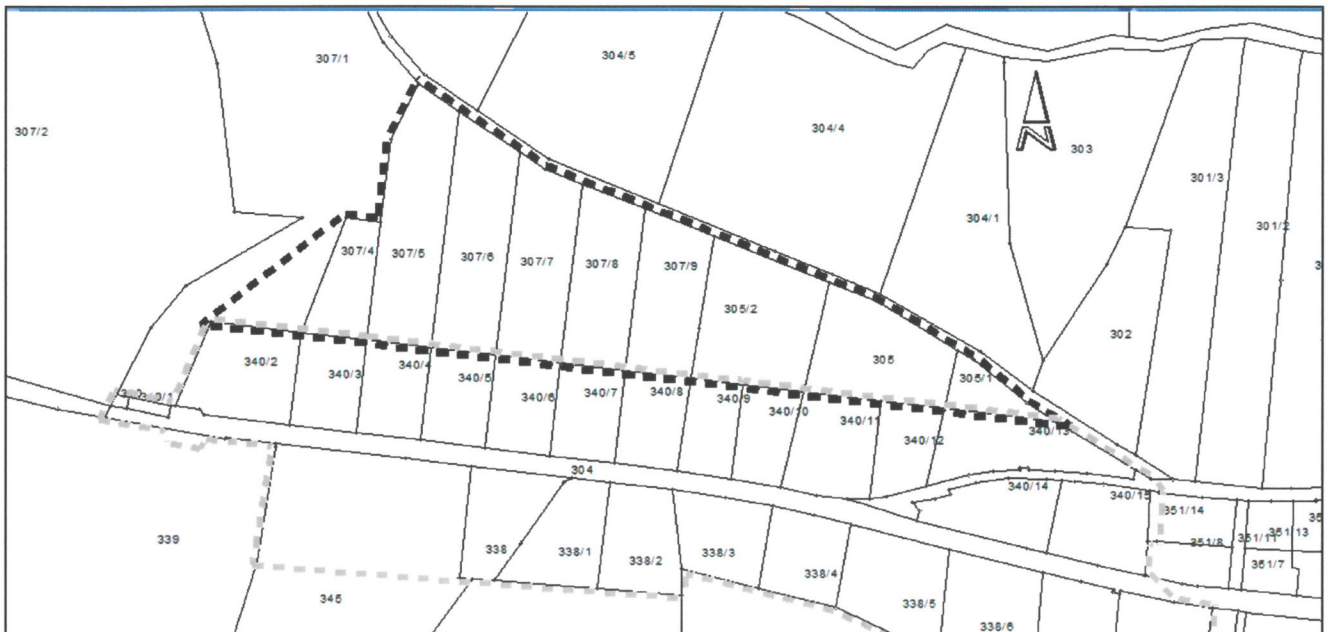


Abb: Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich wird begrenzt...

Im Norden / Osten: durch die nördliche Grenze der Flurstücke 307/4, 307/5, 307/6, 307/7, 307/8, 307/9, 305/2, 305 und 305/1.

Im Süden: durch die nördliche Grenze von Flurstück Nr. 340/2, 340/3, 340/4, 340/5, 340/6, 340/7, 340/8, 340/9, 340/10, 340/11, 340/12 und 340/13.

Im Westen: durch die Verbindung der westlichen Grenze von Flurstück Nr. 340/2 zur nördlichen Grenze von Flurstück 307/4 sowie durch die westliche Grenze von Flurstück 307/5 auf eine Länge von ca. 50 m.

2. Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes „Eschen, 2. Erweiterung“ soll im Ortsteil Betzweiler-Wäldchen der rechtskräftige Bebauungsplan „Eschen“ erweitert werden, um angrenzend die Zulässigkeit von Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO zu schaffen sowie für den nördlichen Bereich eine nicht bebaubare Fläche im Übergang zur freien Landschaft dauerhaft zu sichern. Die 2003 und 2004 angestoßene Änderung mit Erweiterung wurde bislang nicht weitergeführt. Die Aufstellung des B-Plan „Eschen – 2. Erweiterung“ erfolgt im Parallelverfahren.

Unter der Beachtung heutiger Rechtsgrundlagen sind ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbewertung und eine artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich. Der Umweltbericht, sowie Aussagen zum Artenschutz sind Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen (Anlage 2b).

3. Örtliche Gegebenheiten



Abb: Blick nach Osten



Abb: Blick auf die angrenzende Wohnbebauung mit "zu erhaltenden" Bäumen.

Das B-Plan-Gebiet liegt im Ortsteil Betzweiler-Wäldle auf Gemarkung der Gemeinde Loßburg im Landkreis Freudenstadt, Region Nordschwarzwald (Naturpark Nordschwarzwald)

Es befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde. Im Norden begrenzt ein Feldweg die geplante Bebauungsgrenzlinie, im Westen Wiesenflächen.

Außerhalb des Geltungsbereiches wird die Landschaft von Grünland und Obstwiesen geprägt und gehen nördlich in feuchtere Bereiche der Talau des Obelsbaches über. Das Plangebiet liegt auf ca. 590-600 m im Naturraum 122 „Obere Gäue“ (Untereinheit Neckar-Tauber-Gäu-Platte).

Das Plangebiet angrenzend an die bestehende Wohnbebauung

4. Geltendes Planungsrecht und übergeordnete Planung

4.1 Flächennutzungsplan:

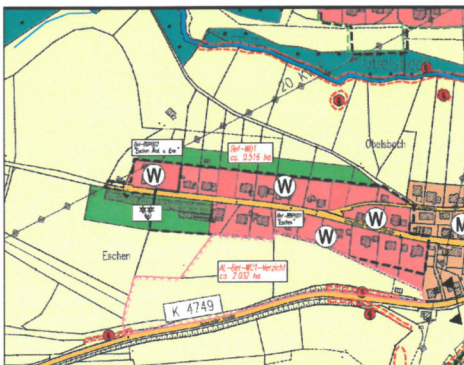


Abb: Ausschnitt aus dem Entwurf der aktuellen FNP Fortschreibung 2023.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Um dem „Entwicklungsgebot“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, muss parallel zu dem vorliegenden Bebauungsplan der Flächennutzungsplan im Zuge der generellen Fortschreibung 2023 geändert werden.



4.2 bestehende Bebauungspläne und Satzungen

Die vorliegende Planung grenzt nördlich an den bestehenden seit dem 24.02.1983 rechtskräftigen Bebauungsplan „Eschen“ an. Der Bebauungsplan wurde im Jahre 1984 geändert und erweitert.

Der Bebauungsplan setzt angrenzend an das Plangebiet Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO fest, das bereits größtenteils aufgesiedelt ist.

5. Umweltbericht und Artenschutz

Der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung, als Bestandteil der Begründung, liegen als Anlage 2b den Unterlagen bei.

Durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

6. Verfahren

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- Behandlung der Stellungnahmen
- Auslegungsbeschluss
- Öffentliche Auslegung und Anhörung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss



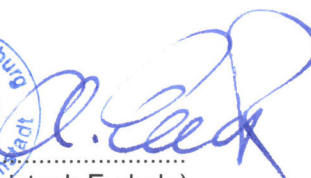
Ingenieurteam Oberer Neckar
Ingenieurpartnerschaft Faras & Ohnmacht
Bahnhofstraße 39
D – 72172 Sulz a.N.

Fachbereich Bauleitplanung
Dipl.-Ing. (FH) Sandra Graf

Aufstellungsbeschluss:
Loßburg, den 08.04.2014


(Christoph Enderle)
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Loßburg, den 03.12.2014


(Christoph Enderle)
Bürgermeister



Gemeinde Loßburg
Ortsteil Betzweiler-Wälde
Landkreis Freudenstadt

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans

“Eschen, 2.Erweiterung“

und

SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

“ Eschen, 2.Erweiterung“



Satzungstext Bebauungsplan:

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Loßburg in öffentlicher Sitzung am **02.12.2014** den Bebauungsplan "Eschen, 2.Erweiterung", Ortsteil Betzweiler-Wälde, als Satzung beschlossen.

SATZUNG

über die Aufstellung des Bebauungsplans

"Eschen, 2.Erweiterung"

Gemeinde Loßburg
Ortsteil Betzweiler-Wälde

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Ingenieurteams Oberer Neckar vom 02.12.2014 maßgebend.

§ 2

Inhalt des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan (gefertigt vom Ingenieurteams Oberer Neckar, Sulz a. N.) besteht aus:

- | | | |
|---|-----|------------|
| • dem Bebauungsplan Planzeichnung M 1:500 (Anlage 1) | vom | 02.12.2014 |
| • den Textlichen Festsetzungen des Textteils (Anlage 3) | vom | 02.12.2014 |

und

- | | | |
|---|-----|------------|
| • dem Umweltbericht (Anlage 2b) | vom | 15.07.2014 |
| • der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 2b) | vom | 15.07.2014 |

Beigefügt ist

- | | | |
|-----------------------------|-----|------------|
| • die Begründung (Anlage 2) | vom | 02.12.2014 |
|-----------------------------|-----|------------|

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB).



Satzungstext örtliche Bauvorschriften

Aufgrund von § 74 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) in Kraft getreten am 1. März 2010, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Loßburg am **02.12.2014** in öffentlicher Sitzung folgende Satzung:

SATZUNG

über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

“Eschen, 2. Erweiterung“

Gemeinde Loßburg
Ortsteil Betzweiler-Wälde

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Ingenieurteams Oberer Neckar vom 02.12.2014 maßgebend.
Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 örtliche Bauvorschriften

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich aus:

- den Örtlichen Bauvorschriften des Textteils (Anlage 3) vom 02.12.2014

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweise:

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann bei der Gemeinde Loßburg im Rathaus Hauptstraße 50, 72290 Loßburg, Zi.17 (Bauamt), während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann ist hierzu befugt und kann auch über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs.4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs.3Satz2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Loßburg. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Des weiteren ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs.4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Loßburg geltend zu machen.



Ausgefertigt:

Loßburg, den 03.12.2014




(Christoph Enderle)
Bürgermeister

29. MAI 2015
~~19. DEZ. 2014~~

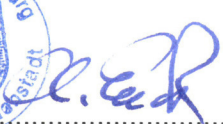
Die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurde am
öffentlich bekannt gemacht.

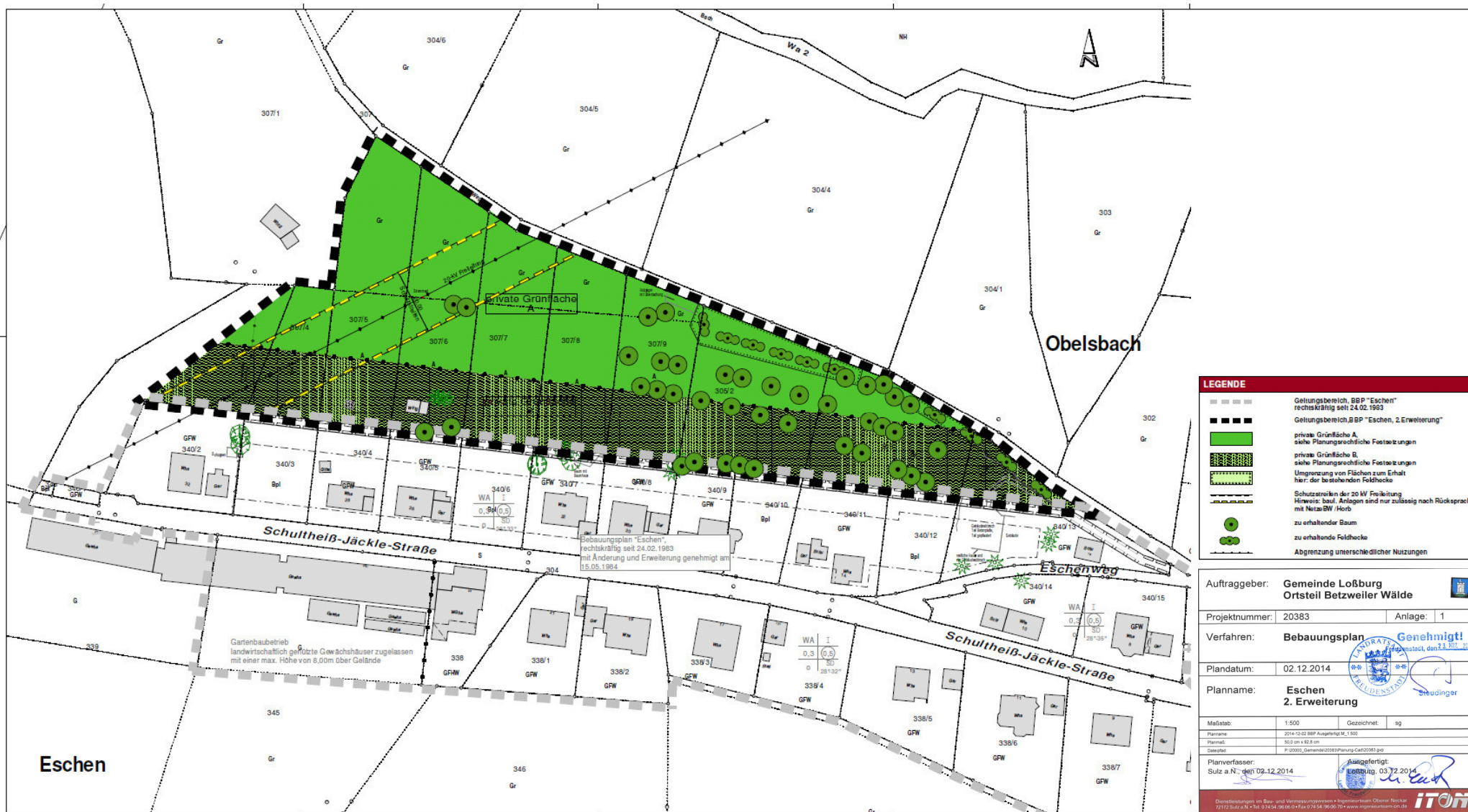
29. MAI 2015
~~19. DEZ. 2014~~

Der Bebauungsplan "Eschen, 2.Erweiterung" ist somit seit dem rechtsverbindlich.

Loßburg, den 03. DEZ. 2014




(Christoph Enderle)
Bürgermeister



LEGENDE	
	Geltungsbereich BBP "Eschen" rechtskräftig seit 24.02.1983
	Geltungsbereich BBP "Eschen, 2. Erweiterung"
	private Grünfläche A, siehe Planungsrechtliche Festsetzungen
	private Grünfläche B, siehe Planungsrechtliche Festsetzungen
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt hier: der bestehenden Feldhecke
	Schutzstreifen der 20 kW Freileitung Hinweis: baul. Anlagen sind nur zulässig nach Rücksprache mit Netze-BW-Horb
	zu erhaltender Baum
	zu erhaltende Feldhecke
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Auftraggeber:	Gemeinde Loßburg	
	Ortsteil Betzweiler Wäld	
Projektnummer:	20383	Anlage: 1
Verfahren:	Bebauungsplan	Genehmigt! den 13.05.2015
Plandatum:	02.12.2014	
Planname:	Eschen 2. Erweiterung	
Maßstab:	1:500	Gezeichnet: sg
Planname:	2014-12-02 BBP Ausfertigung M.1.001	
Format:	50,0 cm x 90,0 cm	
Datensatz:	P:\20030_Gemeinde\20383\Bebauungsplan\20383.ppt	
Planverfasser:	Sutzi a.N., den 02.12.2014	Ausgefertigt: den 03.12.2014
Downloadungen im Bau- und Vermessungswesen: Ingenieurbüro Oberer Nöcker 72177 5401 a.N. + Tel. 014 34 780 00-0 Fax 014 34 780 00 20 e-mail: ingenieur@oberer-noecker.de		